



QUARTIERPLAN MIT BESONDEREN BESTIMMUNGEN FÜR DEN

JUPITERPLATZ

(Gebiet der Strassenkreuzung Untere Bahnhofstrasse/Poststrasse/Mattstrasse)

NEUE BAULINIEN AN DER UNTEREN BAHNHOFSTRASSE, POSTSTRASSE, MATTSTRASSE UND KANALSTRASSE - NORDSEITE; VERLEGUNG EINER BAULINIE AN DER UNTEREN BAHNHOFSTRASSE; BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERBAUUNG

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am - 9. April 1959
Der Regierungsrat:

GENEHMIGUNG:

Vom Gemeinderat beschlossen am 6.3.1959
Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Planaufgabe 19.2. - 10.3.1959

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. ZWECK

Der vorliegende Quartierplan bezweckt eine städtebaulich befriedigende Ueberbauung des Plangebietes im Rahmen einer in Etappen durchführbaren baulichen Erneuerung des Platzraumes und entsprechend von Lage, Eignung und Verkehrsbedeutung der verschiedenen Bauareale.

2. ZONENGEMÄSSE ÜBERBAUUNG

Die Baulinien begrenzen gegenüber dem Verkehrsraum das nach den Vorschriften des Zonenplans überbaubare Gebiet.

3. ÜBERBAUUNG NACH DETAILVORSCHRIFTEN

(a) Wahlweise zur zonengemässen Ueberbauung bewilligt der Gemeinderat durch den Erlass von Detailvorschriften Abweichungen von der Bauweise des Zonenplans und allenfalls von den geltenden Baulinien. Durch solche Abweichungen soll eine städtebaulich bessere Lösung erzielt werden; die im Plan nach Stellung und Geschosszahl bezeichneten Baukörper gelten als Richtlinien.

(b) Solche Detailvorschriften werden auf Grund konkreter Bauvorhaben erlassen, sie unterliegen dem Genehmigungsverfahren für Ueberbauungs- und Quartierpläne. Die räumliche Wirkung der Baukörper ist auf dem beim Bauamt befindlichen Situationsmodell nachzuprüfen.

LEGENDE

- NEUE BAULINIE
- BESTEHENDE BAULINIE
- AUFGEHOBENE BAULINIE
- AUSGEBAUTE STRASSE MIT PARKIERUNGSTREIFEN UND TROTTOIR
- BAUKÖRPER GEMÄSS ART. 3 DER BES. BESTIMMUNGEN

